

Präsidiumsbeschluss (Bekanntmachung)

Der Präsident

Prof. Rico Gubler

—

Große Petersgrube 21

23552 Lübeck

Germany

—

T: +49(0)451-1505-128

F: +49(0)451-1505-301

praesident@mh-luebeck.de

www.mh-luebeck.de

Lübeck, den 23. April 2020

Beschluss des Präsidiums vom 23. April 2020 auf der Basis des Coronagesetzes (de lege ferenda), der Zustimmung des Prüfungsausschusses (22.4.2020) und der Gleichstellungs- sowie der Diversitätsbeauftragten (21.4.2020) zur Abweichung vom Normprüfungsbetrieb

Folgende Abweichungen gemäß Corona-Gesetz können vorgenommen werden und sind unter Einbezug der untenstehenden Maßnahmen umzusetzen:

Befristung: Auf der Basis dieser Beschlüsse kann gehandelt werden bis zur Außerkraft-Setzung des sog. Corona-Gesetzes, jedoch bis spätestens zum 30. September 2020.

- 1) Prüfungen mit ausschließlich oder überwiegendem Sprachanteil können online durchgeführt werden, wobei Einheitlichkeit bei der Durchführung Voraussetzung ist (keine Mischung von Präsenz- und Onlineprüfungen). Für Prüfungsverschiebungen, Prüfungsabbruch und Prüfungswiederholungen sind die Parameter fixiert. Bei Onlineprüfungen (ohne Eignungsprüfungen) ist eine Freichussregelung gemäß Corona-Gesetz befristet einzuführen.
- 2) Bei Prüfungen, die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit in den Prüfungsordnungen vorsehen, darf aufgrund der jeweils herrschenden Erlasslage sowie des Hygienekonzepts der Hochschule die Öffentlichkeit und/oder die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 3) Bei Prüfungen, die zwingend Kammermusik vorsehen, kann auf diese rechtsgleich verzichtet und die Mindestprogrammdauer wird dann entsprechend verkürzt.

- 4) Sollten Eignungsprüfungen vollständig oder in einzelnen Fächern online abgehalten werden können abweichend von § 3 der Eignungsprüfungssatzung der MHL in den einzelnen Fächern unter Beibehaltung der fachspezifischen Gleichbehandlung bei Online-Eignungsprüfungen nicht geschnittene Videoaufnahmen vorab eingefordert werden. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der organisatorischen Durchführbarkeit.

Begleitende Maßnahmen:

- a) Anträge auf Prüfungsverschiebungen sowie auf Wechsel in Prüfungsprogrammen sind, wenn möglich (d.h. wenn rechtsgleich) positiv zu bescheiden und an den erarbeiteten Kriterien zu orientieren.
- b) Gesuche um Fristerstreckung bei Haus- und schriftlichen Abschlussarbeiten sollten bei glaubwürdiger Begründung genehmigt werden.
- c) Die Prüfungsfähigkeit wird (auch protokollarisch festgehalten) genau abgefragt und im Zweifel zu Gunsten der zu prüfenden Person entschieden. Die Prüfungsfähigkeit umfasst hierbei nicht nur die Prüfungsfähigkeit der zu prüfenden Person, sondern erstreckt sich auch auf die raumbezogenen und übertragungsbezogenen Prüfungsvoraussetzungen.
- d) Fristen zur Einreichung von Videoaufnahmen im Rahmen der Eignungsprüfung sind zu Gunsten der Bewerbenden großzügig anzusetzen und es soll auf verhindernde technische Vorgaben i.S.v. Mindeststandards für die Videoaufnahmen verzichtet werden.

Prof. Rico Gubler



die Leiter, am 23.6.2020